

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Postfach 71 45 | 24171 Kiel

gem. Sammelanschrift

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: **II 331/2202-1-10-3**
Meine Nachricht vom: /

Norma Piepgras
Norma.Piepgras@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3029
Telefax: 0431 988-3870

29. April 2022

Reisekostenvergütung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und der Staatskanzlei wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gemäß § 84 Satz 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein i.V.m. § 11 Abs. 4 des Bundesreisekostengesetzes mit folgenden Maßgaben Reisekostenvergütung gewährt:

- I. Reisekosten werden erstattet für:
 1. Fahrten vom Wohnort zur Ausbildungsstelle bei der Einstellung.
 2. Fahrten zwischen bisheriger und neuer Ausbildungsstelle, wenn die neue Ausbildungsstelle nicht mehr innerhalb des Landgerichtsbezirks liegt, in dem die Referendarin oder der Referendar eingestellt wurde.
 3. Fahrten von der Ausbildungsstelle zur Teilnahme an Pflichtarbeitsgemeinschaften nur dann, wenn die Referendarin oder der Referendar in der Zivil- oder Strafrechtsstation einer Ausbildungsstelle im Landge-

richtsbezirk zugewiesen worden ist, die sich nicht am Ort der Pflichtarbeitsgemeinschaft befindet oder die Arbeitsgemeinschaft aus dienstlichen Gründen nicht in dem Landgerichtsbezirk stattfindet, in dem die Referendarin oder der Referendar eingestellt wurde. Für Fahrten zu Arbeitsgemeinschaften in dem Landgerichtsbezirk der Einstellung, zu freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, zu Arbeitsgemeinschaften in einem anderen Bundesland und zu Arbeitsgemeinschaften im Ergänzungsvorbereitungsdienst werden Reisekosten nicht erstattet.

Fahrten innerhalb der Gemeindegrenzen des Wohnortes werden nicht erstattet.

Befindet sich in den Fällen der Ziffern 1. und 2. der bisherige, der neue oder beide Ausbildungsorte in einem anderen Bundesland oder im Ausland, so werden Reisekosten nicht erstattet.

4. Eine Hin- und Rückfahrt zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten für die Zweite Staatsprüfung sowie eine Hin- und Rückfahrt zur mündlichen Prüfung. Findet die Prüfung am Wohnort statt, werden Reisekosten nicht erstattet. Für den Reisetag wird zusätzlich Tagegeld nach den für Dienstreisen geltenden Bestimmungen (§§ 6 und 7 BRKG) gewährt. Übernachtungskosten in Zusammenhang mit dem Prüfungstag werden bis zu einer Höhe von 70 Euro nur erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass eine Anreise am Tag der Prüfung, aufgrund der Entfernung des Wohnortes zum Prüfungsort und der frühen Ladungszeit, nicht innerhalb des Arbeitszeitrahmens von 6.00 Uhr bis 21:00 Uhr angetreten werden kann. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, wenn der Wohnort der Referendarin oder des Referendars mehr als 130 km Wegstrecke von dem Prüfungsort entfernt in Schleswig-Holstein liegt und die Ladung zu einem Zeitpunkt vor 8:15 Uhr erfolgt.
5. Nach § 11 Abs. 4 des Bundesreisekostengesetzes wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein pauschaler Zuschuss zu den Kos-

ten für den Studienaufenthalt in der Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in Höhe von 600,00 € durch die Staatskanzlei gezahlt.

II. Anspruchsberechtigt sind:

1. Schleswig-Holsteinische Referendarinnen und Referendare mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein.
2. Schleswig-Holsteinische Referendarinnen und Referendare mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland nur mit der Maßgabe, dass Reisekosten von der Landesgrenze Schleswig-Holsteins bis zum Ausbildungsort (Ort der Arbeitsgemeinschaft oder der Ausbildungsstelle) erstattet werden.
3. Gastreferendarinnen und Gastreferendaren aus anderen Bundesländern werden Fahrtkosten nicht erstattet.

III. Bemessung der Fahrtkosten:

1. Erstattet werden tatsächliche Aufwendungen für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel bis zur Höhe der niedrigsten Klasse einschließlich der Kosten für Zu- und Abgang (notwendige Fahrtkosten). Soweit eine Kostenerstattung ab Landesgrenze vorgesehen ist, ist der der Landesgrenze nächstgelegene Bahnhof außerhalb Schleswig-Holsteins maßgeblich.
2. Für Fahrten mit einem Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130,00 €. Für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, jedoch höchstens 130,00 €.

3. Für die Erstattung der Fahrtkosten in den Fällen der Ziffern I. 2., 3. ist die Entfernung vom Wohnort der Referendarin oder des Referendars maßgeblich, wenn dies kostengünstiger ist.
4. Auf den Erstattungsanspruch nach Ziffer I.3. 2. Var. sind die Kosten anzurechnen, die der Referendarin oder dem Referendar entstanden wären für die Fahrt zu dem im Landgerichtsbezirk der Einstellung üblichen Ort der Arbeitsgemeinschaft.
5. In den Fällen der Ziffer I.4. werden Referendarinnen und Referendaren, die außerhalb des Landes Schleswig-Holsteins wohnen, höchstens die Aufwendungen erstattet, die für eine Fahrt vom letzten Ausbildungsort innerhalb des Landes Schleswig-Holsteins zum jeweiligen Prüfungsort entstanden wären.
6. Im Übrigen gilt Teil 1 Ziff. 12 der allgemeinen Richtlinien für die Rechtsreferendarausbildung (Vfg. d. Präs. d.SchIHOLG vom 4. Juni 2018).

IV. Als Erstattungsstellen bestimme ich:

1. Zu Ziffer I.1.:
Die jeweiligen Präsidentinnen/Präsidenten der Landgerichte.
2. Zu Ziffer I.2.:
Die jeweilig neue Ausbildungsstelle; bei der OLG-Station die Präsidentin/den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, bei der Verwaltungsstation die Staatskanzlei, im Übrigen die jeweiligen Präsidentinnen/die jeweiligen Präsidenten der Landgerichte.
3. Zu Ziffer I.3.:
Bei der Verwaltungsstation die Staatskanzlei, im Übrigen die Präsidentinnen/die Präsidenten der Landgerichte, bei denen die Referendarin oder der Referendar ausgebildet wird.

4. Zu Ziffer I.4.:

Die Präsidentin/den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Der Erlass vom 16. März 2020 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Norma Piepgras